



Stadt Hessisch Oldendorf

Umsetzungsprojekt
„HO baut um!“

Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung von Werbeanlagen „Werbeanlagensatzung Altstadt“ ST Hessisch Oldendorf

VORENTWURF 12-2016



PLANUNGSBÜRO
FLASPÖHLER

PETER FLASPÖHLER
DIPL.-ING.
ARCHITEKT & STADTPLANER
FALKENWEG 16
31840 HESSISCH OLDENDORF
FON: 0 (49) 51 52 – 96 24 66
peter.flaspoehler@t-online.de
www.peter-flaspoehler.de

§ 1 Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung

Der Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen „Werbeanlagensatzung Altstadt“ umfasst den im nachfolgenden Plan mit einer gestrichelten Linie umgrenzten Bereich.



Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen „Werbeanlagensatzung Altstadt“
Kartengrundlage: ALK

§ 2 Begriffsbestimmung Werbeanlagen

Als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend § 50 NBauO alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und von allgemein zugänglichen Verkehrs- oder Grünflächen aus sichtbar sind.

§ 3 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- 1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Fremdwerbung ist unzulässig.
- 2 Werbeanlagen müssen sich in der Gestaltung, insbesondere nach Maßstab, Anordnung, Werkstoff und Wirkung den baulichen Anlagen unterordnen und in das Straßenbild einfügen.
- 3 Werbeanlagen dürfen die gestalterische Einheit der Fassade nicht durchbrechen. Prägende Bauteile, wie z. B. Stützen, Pfeiler, Erker sowie Ornamente und Inschriften insbesondere bei Fachwerkhäusern, dürfen durch Werbeanlagen nicht verdeckt werden.
- 4 Kastenförmige Lichtwerbeanlagen (Leuchtkästen) sind unzulässig.
- 5 Werbeanlagen müssen blendfrei sein. Unzulässig sind Werbeanlagen mit Bild- oder Lichtwechsel und mit grellem Licht.
- 6 Die Kabelführung zu den Beleuchtungsanlagen bzw. zur Werbeanlage ist unsichtbar zu verlegen.

§ 4 Anordnung der Werbeanlagen

- 1 Werbeanlagen sind in der Erdgeschosszone bis einschließlich der Brüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Sie dürfen nicht oberhalb einer Höhe von 4,50 m über die Straßenoberkante der zur Erschließung des jeweiligen Gebäudes nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche hinausragen.
- 2 Generell unzulässig sind Werbeanlagen oberhalb von Dachgesimsen sowie –traufen, an Brandwänden, Nebenanlagen, Garagen und Einfriedungen sowie an Außenmöbeln wie Mülleimern, Bänken, Laternen und an Büschen und Bäumen.

§ 5 Art, Anzahl und Ausführung der Werbeanlagen

- 1 Werbeanlagen sind ausschließlich zulässig als:
 - a) Flachwerbung (parallel zur Fassade) und Ausleger (senkrecht zur Fassade) an den straßenseitigen Gebäudefronten der Hauptgebäude,
 - b) Schaufensterbeklebung,
 - c) Werbeaufdrucke auf Sonnenschirmen, jedoch nur, wenn die Sonnenschirme in eindeutigen Zusammenhang mit einer gastronomischen Hauptnutzung stehen.
- 2 Für jedes Geschäft oder jeden Betrieb ist an der Häuserfront des Gebäudes in dem der Betrieb untergebracht ist zulässig:
 - a) Eine Flachwerbung, die aus mehreren gleichartig gestalteten Teilen bzw. Einzelbuchstaben bestehen darf,
 - b) Ein senkrecht zur Fassade angeordneter Ausleger.
- 3 Die Flachwerbung darf insgesamt nicht länger als 25% der Fassadenbreite sein. Bei Flachwerbung, die aus mehreren gleichartig gestalteten Teilen oder Einzelbuchstaben besteht, darf die Summe der Breite der Einzelteile bzw. Einzelbuchstaben 25% der Fassadenbreite nicht überschreiten. Bei Eckgebäuden gilt die Summe der Frontseiten.
- 4 Es sind nur flache Ausleger mit zwei Ansichtsseiten zulässig. Die Ansichtsfläche darf je Ansichtsseite 1,5 m² nicht überschreiten.
- 5 Schaufensterbeklebung sind bis zu maximal 25% der jeweiligen verglasten Schaufensterfläche zulässig.
- 6 Attrappen, Spannbänder und Plakate dürfen nur für die Dauer zeitlich begrenzter Sonderveranstaltungen bis zu 6 Wochen im Jahr angebracht werden.

§ 6 Abweichungen

- 1 Abweichungen sind möglich, sofern die Anforderungen an Werbeanlagen (Punkt 3) eingehalten werden:
 - a) wenn ein öffentliches Interesse vorliegt (z. B. für Apotheken, Polizei, Rettungsdienste etc.),
 - b) für zusätzliche untergeordnete Werbeanlagen bis zu 0,5 m² Fläche,
 - c) für zeitlich begrenzte Veranstaltungen bis zu 6 Wochen im Jahr,
 - d) wenn der bestehende historisch begründete Baustil die Abweichung erfordert,
 - e) wenn die Anforderungen an den Denkmalschutz Abweichungen erfordern.

- 2 Abweichungen von diesen örtlichen Bauvorschriften dürfen nur im Einvernehmen mit der Stadt Hessisch Oldendorf zugelassen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten gem. § 80 NBauO

Ordnungswidrig handelt gem. § 80 Abs. 3 NBauO, wer dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.